

5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AGR der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath vom 10.12.2002 hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AGR in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath beschlossen:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 4 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr bei Vollanschlussnehmern an die städtische Abfallentsorgung 2,40 € je Liter Behältervolumen. Für Eigenkompostierer ohne Anschluss an den braunen Abfallbehälter ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 auf 2,15 € je Liter Behältervolumen.
- (2) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 betragen pro Jahr
 - a) für zusätzliches Volumen an grünen Abfallbehältern 0,03 € je Liter
 - b) für zusätzliches Volumen an braunen Abfallbehältern 0,53 € je Liter.
- (3) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 beträgt 4,00 € je Sack.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

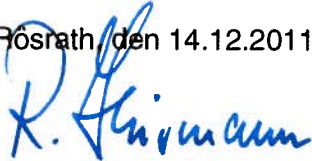
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AG, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 14.12.2011



Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AG